

**Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
(Entwässerungssatzung der Stadt Harsewinkel
vom 17. Dezember 2003**

unter Berücksichtigung der

1. Änderungssatzung vom 02.06.2010
2. Änderungssatzung vom 22.09.2015

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Besondere Bestimmung für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen
- § 14 Genehmigungsverfahren, Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung
- § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 16 Grundstückskläreinrichtungen
- § 17 Indirekteinleiterkataster
- § 18 Abwasseruntersuchungen
- § 19 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abwasser
- § 20 Haftung
- § 21 Berechtigte und Verpflichtete
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühren
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines



- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.
- (2) Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Harsewinkel über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.03.1995 in der derzeit gültigen Fassung,
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (3) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung im Mischsystem und im Trennsystem zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht und des von ihr aufgestellten Abwasserbeseitigungskonzeptes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Die öffentlichen Abwasseranlagen können auch auf privaten Grundstücken erstellt werden. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Grundstücksanschlussleitungen.

Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen:

- die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadt Harsewinkel über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.03.1995 in der derzeit gültigen Fassung geregelt ist.
- die Hausanschlussleitungen und die haustechnische Abwasseranlage.

7. Anschlussleitungen:

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation inklusive Druckpumpe und Druckrohrleitung auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dach-rinnen, Hebeanlage, Abscheider).

9. Druckentwässerungsnetz:



Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen auf Antrag zu-lassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss von Grundstücken versagen, wenn das Abwasser zur gemeinsamen Fortleitung oder Behandlung in der städtischen Abwasseranlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird.
- (4) In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

- (5) Die Stadt Harsewinkel kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (6) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Bei Grundstücken, denen ein Anschluss in Form eines Notüberlaufs zur Verfügung steht, bleibt das Anschlussrecht bestehen.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;



2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vor-gesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 1.000 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. Molke;
 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 16. Emulsionen von Öl, Mineralölprodukten;
 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 18. Pflanzen- und bodenschädliche Abwasser (z. B. Pestizide);
 19. Abwässer aus Institutionen oder Betrieben der Gentechnologie;
 20. Abwässer, die üble Gerüche verbreiten.
- (3) Gewerbliches, industrielles oder ähnliches nicht häusliches Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte an der Übergabestelle nicht überschritten werden.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Für die Einleitung von Abwasser, welches gefährliche Stoffe im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG enthält, gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:
- a) Besteht für die Einleitung eine qualifizierte Genehmigung nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 25.09.1989 (kein Fall des § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 VGS), ist die Einleitung nur zulässig, wenn die Anforderungen dieser Genehmigung eingehalten werden;
 - b) besteht für die Einleitung keine Genehmigung nach VGS oder nur eine solche nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 VGS, existiert aber für diese Betriebsart eine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung gemäß § 7a Abs. 1 WHG, die den Stand der Technik definiert, ist die Einleitung nur zulässig, wenn die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift eingehalten werden;
 - c) existiert im Fall b) keine derartige Verwaltungsvorschrift, darf Abwasser nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der Anlage 1 eingehalten werden.
 - d) Bei Einleitern nach § 7a WHG kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von



automatischen Mess- und Probenahmeeinrichtungen auf Kosten des Einleiters verlangen. Die Stadt bestimmt die Entnahmestelle, die Anzahl der Abwasserproben, die zu untersuchenden Parameter und den Turnus der Probenahme.

- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sofern sich Abwassermengen und -frachten wesentlich erhöhen, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Bei Änderung der Abwasserzusammensetzung und -frachten hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Absätze (1) bis (4) nachzuweisen.

- (6) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder/ und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden.

Werden gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a WHG eingeleitet und /oder die Schwellenwerte der Indirekteinleiter-Verordnung überschritten, sind Vorbehandlungsanlagen nach dem Stand der Technik zu betreiben. Werden bei einer Untersuchung der Vorbehandlungsanlagen Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 1 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

- (9) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

- (10) Besteht der begründete Verdacht, dass Abwasser entgegen den Bestimmungen der Satzung eingeleitet wurde oder wird, so ist die Stadt jederzeit berechtigt, dem Einleiter die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen vorübergehend zu untersagen.

- (11) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen und anorganischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt. Zerkleinerungsgeräte, die den Pumpstationen für Druckentwässerungsleitungen vorgeschaltet werden müssen, sind keine Abfallzerkleinerer im hier gemeinten Sinne. Jedoch ist auch hierüber eine Entsorgung von Abfällen jeglicher Art untersagt.

- (12) Die Stadt kann im Einzelfall verlangen, dass die in der Anlage 1 zu Abs. 3 festgelegten Grenzwerte unterschritten werden, wenn die mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers, die landwirtschaftliche



Verwertung des Klärschlammes oder im Hinblick auf die von der Stadt bei der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter einzuhaltenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Konzentration der Schadstoffe trotz der Einhaltung der Grenzwerte zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führen könnte. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, im Einzelfall auch die über den Durchschnittswerten für häusliches Abwasser liegenden Parameter CSB, BSB 5, Nges. und sonstige Summenparameter zu begrenzen, wenn dies aus dem in Satz 1 genannten Gründen und wegen fehlender Kapazität in den Abwasserbehandlungsanlagen erforderlich ist.

- (13) Über die zulässige Einleitung von in der Anlage 1 zu Abs. 3 nicht ausgeführten Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider auf Kosten der Grundstückseigentümer zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV.NRW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV.NRW S. 39), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 09.03.1992 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verregnet, verrieselt, als dezentrale Regenrückhaltung genutzt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann und eine behördliche Erlaubnis für die Gewässereinleitung gem. § 2 WHG vorliegt.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 14 Absatz 1 und 2 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 14 Abs. 2 ist durchzuführen.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers



besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

§ 10 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, öffentliche Abgaben zu sparen.
- (3) Etwaige nach § 10 erteilte Befreiungen ersetzen andere notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht. Die Zuständigkeit anderer Behörden bleibt unberührt.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht oder eine ausreichend dimensionierte Versickerungsanlage mit oder ohne Notüberlauf an das städtische Kanalsystem angeschlossen ist, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 4 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die auf seinem Grundstück erforderlichen Entwässerungseinrichtungen wie Sammelschacht, Pumpe, Zerkleinerer etc. zu installieren, zu warten, zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Anlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen. Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

Da der Anschluss an die Druckentwässerung den Einbau von Pumpen bedingt, die auf das System abgestimmt sind, beschafft die Stadt die anschlussfertigen Pumpenanlagen.

Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

- (4) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13 Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Grundstücks-Anschlussleitungen verlegt werden, wenn dies entwässerungstechnisch unbedenklich und im Übrigen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Art, Lage, Größe, Führung, Ab-messung und sonstige technische Daten der Grundstücks-anchlussleitungen bestimmt die Stadt. Es ist eine Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer zu schließen, in der die Übernahme der zusätzlichen Kosten geregelt ist.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

Werden Grundstücke in der Weise geteilt, dass bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke nicht mehr an einer kanalisierten Straße liegen, dann haben die Eigentümer, über deren Grundstück Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus § 918 Abs. 2 BGB, diese Hausanschlussleitungen so lange zu dulden, bis ein unmittelbarer Anschluss an einen städtischen Kanal möglich ist. Die Hausanschlussleitungen sind in diesem Fall nach Wahl der Stadt durch Baulast oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu sichern.

- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen mit städtischen Kanälen, so kann die Stadt vorschreiben, dass die Anschlüsse zu einem bestimmten Kanal herzustellen sind, wenn dies aus abwassertechnischen Gründen notwendig ist.
- (4) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat im Verlauf der Hausanschlussleitung an der dem Grundstücksanschluss zugewandten Grenze seines Grundstücks auf seine Kosten für jede Leitung (Mischwasser-, Schmutzwasser-, Regenwasserleitung) einen den technischen Anforderungen entsprechenden Kontrollschacht auf Tiefe der Grundstücksanschlussleitung herstellen zu lassen.

Sind bei bereits bestehenden Hausanschlussleitungen keine Kontrollschächte vorhanden oder ist im Trennsystem nur ein gemeinsamer Kontrollschacht für Schmutzwasser und Regenwasser vorhanden, so sind die Kontrollschächte bei einer Sanierung oder Änderung der Hausanschlussleitungen nachzurüsten. Die Lage der Kontrollschächte ist mit der Stadt abzustimmen. Die Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt. Die Kontrollschächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.



Gewerbebetriebe haben auf Verlangen der Stadt einen Kontrollschacht in der Weise herzustellen, dass dieser von der Straße aus zugänglich ist und sich zur Aufstellung eines automatischen Probenehmers eignet. Soweit erforderlich, hat der Anschlusspflichtige ein Abwassermengenmessgerät einzubauen.

- (6) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.

Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.

- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Anschlusspflichtige auf eigene Kosten durch. Auf die Bestimmungen des § 15 zur Dichtheitsprüfung wird verwiesen.
- (8) Die Ausbesserung, Reinigung und Erneuerung der Hausanschlussleitung kann auf Kosten des Anschlusspflichtigen durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlich ist (Ersatzvornahme).
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

§ 14 Genehmigungsverfahren, Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Unbeschadet der baurechtlichen Bestimmungen (§§ 60 ff. Bauordnung NRW) bedürfen die Anlagen der Grundstücksentwässerung und der Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abwasseranlage einer besonderen Genehmigung durch die Stadt. Das Gleiche gilt, wenn Hausanschlussleitungen, Vorbehandlungsanlagen und Kontrollschächte auf dem Grundstück neu errichtet oder in ihrem Verlauf bzw. ihrer technischen Ausgestaltung wesentlich verändert werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zusammen mit etwaigen Bauvorlagen bei der Stadt Harsewinkel rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, unterschrieben und in zweifacher Ausfertigung, einzureichen. Insbesondere sind folgende Angaben schriftlich und zeichnerisch darzustellen:

- a) Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart.
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Darstellung der befestigten Flächen und allen auf ihm stehenden baulichen Anlagen im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500;
- c) Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100;



- d) Grundstückskläranlagen, Gruben, Niederschlagswasserversicherungen und sonstige Abwasserbehandlungen;
 - e) Beschreibung von Betriebsstätten mit gewerblicher Nutzung, von denen nicht ausschließlich häusliches Abwasser eingeleitet werden soll;
 - f) Direkteinleitungen in Gewässer.
- (2) Fällt ein gewerblich genutztes Grundstück unter die Genehmigungspflicht nach § 58 LWG, so ersetzt diese Genehmigung die nach Abs. 1.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (5) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

Die Grundrechte der Anschlussnehmer sind zu beachten.
Außerhalb der üblichen Betriebszeiten darf das Betretungsrecht nur aus besonderem Anlass wahrgenommen werden.

Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienst- oder Berechtigungsausweis auszuweisen.

- (6) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - 4. sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer verschließt die Anschlussleitung auf eigene Kosten und zeigt dies der Stadt an. Die Stadt führt eine Abnahme nach Abs. 2 durch.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen Teil 2 (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind so zu



errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Zu prüfen sind:
 - im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser
 - verzweigte Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller
 - zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen

Ausgenommen von der Prüfpflicht sind Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Der Eigentümer eines Grundstücks bzw. der Erbbauberechtigte hat private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.

Grundsätzliche Prüfpflicht und -fristen für **bestehende** Abwasserleitungen:

Grundstücke in Wasserschutzgebieten

Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem

1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen.

Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser, erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen.

Grundstücke außerhalb von Wasserschutzgebieten

Außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten orientieren sich die Prüfpflichten ebenfalls an dem Gefährdungspotenzial. Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen wird keine Frist zur Erstprüfung

vorgegeben. Ausnahme der grundsätzlichen Prüfpflicht und der Prüffristen

Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Es gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit gegebenenfalls eine Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind abweichend von der DIN 1986 Teil 30 jeweils nach 30 Jahren einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen. In durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten beginnt die Frist mit Ablauf der in Absatz 4 für die erstmalige Prüfung gesetzten Frist.
- (8) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben große Schäden an Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren oder sanieren zu lassen. Mittelgroße Schäden sind in einem Zeitraum von zehn Jahren zu sanieren. Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren nicht erforderlich. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind genehmigungspflichtig; sie werden grundsätzlich nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden müssen. Soll die öffentliche Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Stadt eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen; die Kläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist und das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 10),
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,
 - d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden

dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen.

- (3) Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte verantwortlich.
- (6) Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben und Grundstückskläreinrichtungen sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die beteiligten Grundstückseigentümer umgelegt.

§ 17 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen, sowie mit der Stadt abgestimmte geeignete Entwässerungspläne des Grundstücks vorzulegen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.
- (3) Wer gewerblich Abwasser in die städtische Abwasseranlage einleitet, hat nach näherer Bestimmung der Stadt das Abwasser auf seine Kosten durch eine von der oberen Wasserbehörde zugelassene Stelle untersuchen zu lassen. Die Stadt bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert der Stadt Harsewinkel vorzulegen. Außerdem sind die Ergebnisse bei dem Verpflichteten 3 Jahre aufzubewahren.

§ 19 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abwasser

Betriebe, die Abwasser im Sinne von § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG einleiten, haben unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung einen sachkundigen Ansprechpartner (Betriebsbeauftragten für Abwasser) und einen Stellvertreter zu bestellen. Diese Personen sind der Stadt unter Angabe der Adresse, Rufnummer und des Nachweises der erforderlichen Sachkunde zu benennen.

§ 20 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zu-standes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. Der Ersatzpflichtige hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner. Um dies sicherzustellen, haben die Indirekteinleiter, deren Abwässer i. S. des § 17 Abs. 1 beschaffen ist, der Stadt eine Umwelthaftpflicht-Versicherungspolice vorzulegen.
- (2) Führt eine unzulässige Einleitung zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe, so ist der Grundstückseigentümer zur Erstattung der erhöhten Abgaben heranzuziehen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 21 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwasser und Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 5
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 9
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett- haltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Abs. 1 und 8
sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt.
6. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
7. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
8. § 9 Absatz 7
bei Neu- und Umbauten das Grundstück erst nach der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage anschließt und/oder kein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren durchführen lässt.
9. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
10. § 12, Absatz 3
den Pumpenschacht nicht jederzeit frei zugänglich und zu öffnen hält.
11. § 13, Absatz 5
Die Kontrollschächte nicht jederzeit frei zugänglich und zu öffnen hält.
12. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt oder ändert.
13. § 14 Absatz 3
die Anlage benutzt, bevor der Stadt die Herstellung des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat.
14. § 14 Absatz 4
Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt.

15. § 14 Absatz 5
den Zutritt nicht gewährt.
16. § 14 Absatz 6
die Stadt nicht benachrichtigt.
17. § 14 Absatz 7
den Abbruch eines Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht ordnungsgemäß verschließen lässt.
18. § 15
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
19. § 17 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers gibt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühren

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung und Anschaffung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren entsprechend der hierzu erlassenen Satzungen erhoben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Harsewinkel über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 09.03.1992 außer Kraft.

Inkrafttreten der Satzung:	21.12.2003
Inkrafttreten der Änderungssatzungen	
1. Änderungssatzung	13.06.2010
2. Änderunassatzung	18.10.2015